

GEWERBERECHT - G 26

Stand: Juli 2012

Ihr Ansprechpartner
Thomas Teschner

E-Mail
thomas.teschner
@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-200

Fax
(0681) 9520-690

Vertrauensgewerbe: Unternehmer müssen zuverlässig sein

Unverzüglich nach der Gewerbeanmeldung müssen die zuständigen Behörden die Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden überprüfen, wenn diese in sogenannten „Vertrauensberufen“ tätig werden wollen (→ www.gesetze-im-internet.de/gewo/_38.html). Die Gewerbetreibenden haben dazu unverzüglich ein **Führungszeugnis** sowie eine **Auskunft** aus dem **Gewerbezentralregister** zur **Vorlage** bei der **Behörde** zu beantragen. Anträge sind an die Ordnungsbehörden der Gemeinden zu richten.

Betroffen sind **vor allem** folgende **Tätigkeiten**: Spezialbetriebe für **Gebrauchtwarenhandel** mit hochwertigen Konsumgütern (insbesondere Unterhaltungselektronik, Computer, optische Erzeugnisse, Fotoapparate, Videokameras, Teppiche, Pelz- und Lederbekleidung), und mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen, Edelsteinen, Perlen und Schmuck, Almetallen.

Weiter gehören zu den „Vertrauensgewerben“ die Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (**Auskunfteien**, **Detekteien**), die Vermittlung von **Eheschließungen**, Partnerschaften und Bekanntschaften.

Weitere „Vertrauensgewerbe“: **Reisebüros** und die Vermittlung von **Unterkünften**, der Vertrieb und Einbau von **Gebäudesicherungseinrichtungen** einschließlich der Schlüsseldienste und das Herstellen und der Vertrieb spezieller **diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge**.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.